

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 99.

Sonnabend den 9. April.

1859.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 6. April 1859.

(Fortsetzung.)

Der Verfassungsausschuss hatte sich einstimmig für Eingehung eines Vergleichs mit den in den alten Fleischbänken feil haltenden Meistern, die sämmtlichen, zur Berathung zugezogenen Ausschüsse aber gegen 1 Stimme

a) für Annahme des vom Rath mit diesen Fleischmeistern verhandelten Vergleichs ausgesprochen.

Herr Referent Winter schloß hieran einen historischen Aufschluß über die Entstehung der jetzigen Rechtsverhältnisse zwischen Rath und den Fleischern an.

St.-R. H. K. L., in der a. Minderheit der erw. Ausschüsse, erinnerte zunächst an die früheren Verhandlungen mit dem Rath und dessen Versicherungen in dieser Angelegenheit. Damals habe dieser gesagt: die Fleischer müßten von den Straßen weg; ihr Stehen daselbst sei wohlfahrtspolizeiwidrig; jetzt nun aber wolle man die zu jenem Zwecke erbauten Hallen gleichwohl anderen Fleischern geben und lasse die ersteren auf der Straße! Das, was man dabei nun diesen an Zins erlasse, sei eine schon ansehnliche Summe; es betrage nach 825 Thlr. zu wenig Zins ein Capital von 16,500 Thlr. Er frage nun aber vor Allem: was solle denn mit den alten Fleischhallen, welche nun von den Fleischern verlassen werden sollten, werden? Man möge nur die alten Fleischer da lassen, wo sie jetzt sind, sie würden gewiß gern einen höheren Zins gewähren, und die auf dem Nicolairchhofe feil haltenden Fleischer mit den Landfleischern in die Georgenhalle schicken. Das jetzt beabsichtigte Verfahren sei dagegen ein ganz planloses. Er beantragte hierauf:

den Vergleich mit den in den Fleischbänken befindlichen Fleischern zur Zeit abzulehnen und beim Rath vor Allem zu beantragen, daß derselbe über die zukünftige Verwerthung der Localitäten der alten Fleischbänke dem Collegium unter Mittheilung der Pläne genaue Vorlagen mache.

Dieser Antrag wurde ausdrücklich unterstützt. — Der Berichterstatter knüpfte hieran den Vortrag

einer von den auf dem Nicolairchhofe feilhaltenden jüngeren Fleischmeistern an das Collegium gerichteten Eingabe, in welcher dasselbe ersucht wird, dasen es sich überhaupt bewegen finden sollte, einen Erlaß an dem für die Fleischhallen der Georgenhalle festgesetzten Mietzins zu genehmigen, diese Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß derjenige Erlaß, welcher den 33 älteren Meistern gewährt werden soll, auch allen übrigen ihr Geschäft betreibenden Meistern und Meisterwitwen dieser Fleischzunft entweder sofort oder doch in der in § 23 der Special-Innungs-Artikel festgesetzten Reihenfolge gewährt werde.

Die Gesuchsteller stützen sich dabei hauptsächlich auf die §§ 23 und 24 ihrer Innungsartikeln, welche vom Referenten vorgelesen wurden.

Nach Ansicht der berichterstattenden Ausschüsse hat die Stadtgemeinde weder ein Interesse noch eine Verpflichtung, sich für das Gesuch zu bestimmen, zunächst schon aus den Gründen, welche für Annahme des mit den älteren Meistern verhandelten Vergleichs sprechen, dann aber auch um deswillen, weil den jüngeren Fleischmeistern gegenüber eine Verpflichtung der Stadtgemeinde, sie in die alte Fleischhalle aufzunehmen, in keiner Weise vorlag. Die Bezugnahme auf die einschlagenden Paragraphen 23 und 24 der Innungsartikel beweise nichts, was dem entgegenstände, denn die in jenen Paragraphen enthaltenen Zusagen bänden nicht die Stadtgemeinde, sondern die älteren Innungsmeister, weil eben nur diese, nicht aber die Stadtgemeinde, sich den jüngeren Meistern gegenüber verpflichtet haben.

Beim Eingehen auf den Wunsch der jüngeren Fleischmeister müsse man sich für immer einer größeren Rente aus der neuen Fleischhalle begeben, was doch entschieden gegen das öffentliche Interesse sei. Ein aus den Innungsartikeln herzulehrendes Recht könne sich nur auf das Nachrücken in die Bänke der Altmeister, nicht aber in die denselben vertragmäßig zugestandene Miethermäßigung erstrecken. Die ganze Frage sei überhaupt nur eine reine Innungssache: seien bei den Verhandlungen die jüngeren Meister von den älteren nicht nach Wunsch und Billigkeit berücksichtigt worden, so sei dies offenbar eine Angelegenheit, die die Innungsmitglieder mit einander auszumachen hätten, für welche aber die Stadtgemeinde nicht aufzukommen habe.

Die Ausschüsse empfahlen daher gegen 1 Stimme b) die Ablehnung des von den jüngeren Fleischmeistern gestellten Gesuchs.

St.-R. Dr. Vogel, welcher die betreffende Eingabe zu der Seinigen gemacht hatte, war zwar nicht der Ansicht, daß dem darin enthaltenen Gesuche sofort entsprochen werde, wohl aber hielt er es für billig und vorsichtig, den Jungmeistern ein Nachrückungsrecht in die Vortheile der älteren Meister bezüglich der Stände in der Georgenhalle einzuräumen. Ein freitragendes Recht solle jetzt durch Vergleich geordnet werden. Dabei möge man vermeiden, sofort durch den Vergleich selbst neue Prozesse hervorzurufen. Wenn man den Altmeistern ein anderes Recht für das frühere gewähre, so erwache auch den Jungmeistern damit der Anspruch auf künftige Theilnahme an diesem Rechte. Der Vertrag sei zwar nur mit den Altmeistern abgeschlossen, diese bildeten aber nicht die Innung, dazu gehörten auch die Jungmeister; und um Innungsrechte handele es sich hier. Es gebe einige analoge Fälle in den Rechten der Agnaten, welche durch die Verzichtleistung auf Rechte Seiten der Fürsten doch nicht gebunden würden, sondern, wenn ein rechtsgültiges Verhältnis hergestellt werden sollte, ihre Einwilligung zu geben hätten; ferner in dem Rechte der Mitbesitzenden, welche, wenn die Linie des Lehninhabers ausgestorben, in den Genuss des Lehnes einrückten und deren Recht durch einen Verzicht des beliehenen Inhabers nicht gekürzt oder aufgehoben werden könne. — Es dürfe aber auch nicht vergessen werden, daß den Jungmeistern nach ihrer Angabe vom Stadtrathe bereits Plätze in der Georgenhalle factisch vermietet und ein voller Miethvertrag mit ihnen abgeschlossen worden wäre. Er schlage daher vor, beim Stadtrath zu beantragen,

daß den der Fleischzunft gegenwärtig angehörenden Jungmeistern das Recht des Einrückens in die den Altmeistern anstatt der Bankstellen vergleichsweise gegen den festgesetzten Mietzins zu überlassenden Localitäten in der Georgenhalle unter denselben Bedingungen wie diesen, jedoch auch unter denselben Voraussetzungen zugestanden werde, unter welchen ihnen das Recht auf das Einrücken in die Bankstellen nach den Innungsartikeln zusteht.

Dieser Antrag wurde unterstützt.

St.-R. Bachaus war gegen das Gesuch der Jungmeister. Erst 1846 seien die neuen Innungsartikel der Fleischer confirmirt worden. Er wisse nicht, ob bei Feststellung der Mietzinsverhältnisse über die alten Fleischbänke die Stadtverordneten gehört worden; sei dies nicht geschehen, so halte er die diesfallige Concession an sich für rechtlich ungültig. Sollten übrigens durch die Landesgesetzgebung die Innungsverhältnisse, wie es scheine, vielleicht bald ganz gelöst und Gewerbefreiheit eingeführt werden, so präjudicire man jetzt die Stadtgemeinde durch Eingehen auf das Gesuch der Jungmeister, denen man lieber in einzelnen Fällen einen Mietzins zugestehen könne, und befestige ein Monopol. Andererseits war St.-R. Prof. Durstian für Bewilligung des Gesuchs der Jungmeister, um bei den freitragenden Rechtsverhältnissen einen Proceß mit ihnen zu vermeiden; es verleihe aber auch das Gefühl und die persönliche Ehre, nachdem man Contract mit ihnen geschlossen und Hoffnungen in ihnen erweckt, nun diese nicht halten zu wollen.